

## Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kauns vom 21.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird  
verordnet:

### §1

#### Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Kauns legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das  
gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 120,-- Euro,
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 240,-- Euro
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 350,-- Euro
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 500,-- Euro
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 700,-- Euro
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 900,-- Euro
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.100,-- Euro fest.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 01. Jänner 2020 in Kraft.

angeschlagen am: 26.11.2019

abgenommen am: 12.12.2019



Der Bürgermeister

Schranz Matthias